

Klasse 10

Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Eintritt in die Oberstufe

- kein „automatisches Aufrücken“ → Versetzung erforderlich
- **Versetzung erreicht**
 - ⇒ Mittlerer Schulabschluss wird durch die Versetzung erworben
- **Versetzung nicht erreicht**
 - ⇒ Mittlerer Schulabschluss muss durch zusätzliche Abschlussprüfungen erworben werden
 - ⇒ Verlassen des allgemeinbildenden Schulsystems unabdingbar

Halbjahreszeugnis im Jahrgang 10

- Das Zeugnis enthält einen Vermerk zur Schullaufbahn
 - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
 - den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen“
 - ⇒ Teilnahme an den Abschlussprüfungen
 - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
 - die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen“
 - ⇒ Die Zeugniskonferenz kann beschließen, dass aufgrund des Notenbildes an den Abschlussprüfungen teilgenommen werden soll.

Versetzung in die Oberstufe (1)

„Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4) erzielt haben oder schlechtere Noten [...] ausgleichen können“ und der Ausgleich nicht ausgeschlossen ist.

Note	Ausgleich
5	1x Note 1 oder 1x Note 2 oder 2x Note 3
6	1x Note 1 oder 2x Note 2

Versetzung in die Oberstufe (2)

Note	Ausgleich ausgeschlossen
5	in zwei der Fächer D, M, E
6	in einem der Fächer D, M, E
6	wenn noch eine 5 oder weitere 6 hinzutritt
5	in mehr als zwei Fächern
6	Wenn diese 6 erteilt wurde, weil in einem Fach Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden und die Leistungen dadurch insgesamt nicht bewertet werden konnten.

Ende der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule

**WEITER
DENKEN**



Wird die Versetzung nicht erreicht, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule – d.h. auch an einer Stadtteilschule oder einem beruflichen Gymnasium – ausgeschlossen!

Begriffsklärung

- **Überprüfungen**

- ⇒ für alle Schüler*innen

- ⇒ schriftliche Überprüfung (sÜ) in Mathe, Deutsch und einer Fremdsprache

- ⇒ mündliche Überprüfung (mÜ) in Mathe und/oder Deutsch und in der gewählten Fremdsprache

- **Abschlussprüfungen**

- ⇒ für Schüler*innen mit MSA-Prognose und gefährdete Schüler*innen

Über- bzw. Abschlussprüfungen

- Überprüfungen: **alle** S* der 10. Klassen nehmen teil, unabhängig von der Zeugnisprognose
- Abschlussprüfungen: verpflichtende Zusatzprüfungen für die S* mit der Prognose *Mittlerer Schulabschluss*

Überprüfungen

Alle S* nehmen teil

- Die Überprüfungen bestehen aus einem schriftlichen Teil (sÜ)
 - Mathe, Deutsch und die gewählte Fremdsprache
 - Prüfungen stellt die Behörde
- und einem mündlichen Teil (mÜ).
 - Mathe und/oder Deutsch und die gewählte Fremdsprache
 - Prüfungen erstellen die jeweiligen Fachlehrkräfte

Abschlussprüfungen (MSA)

- Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen Teil
 - Mathe, Deutsch und Englisch
 - Prüfungen stellt die Behörde
- und einem mündlichen Teil.
 - Mathe, Deutsch und Englisch
 - Prüfungen erstellen die jeweiligen Fachlehrkräfte
 - Durchführung zusammen mit den mündlichen Überprüfungen.

Termine der Abschlussprüfungen

	schriftlich	mündlich
Englisch	13.05.2024	15.04. – 19.04.2024
Deutsch	15.05.2024	
Mathematik	17.05.2024	

Zeugnisse für S^* , die an der MSA-Prüfung teilgenommen haben

- **Versetzung in die Oberstufe erreicht**

- Die Ergebnisse der MSA-Prüfungen finden keine Berücksichtigung.
 - ⇒ Die Noten werden so gebildet wie bei den S^* , die nicht an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben.

Zeugnisse für S*, die an der MSA-Prüfung teilgenommen haben

- **MSA erreicht, aber keine Versetzung in die Oberstufe**
 - Es wird ein Abschlusszeugnis erstellt.
 - ⇒ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Abschlusszeugnis erstellt werden, das nur die MSA-Noten ausweist.

Bildung der MSA-Noten in den Prüfungsfächern



- Die Prüfungsnote wird festgelegt.
- Die Unterrichtsjahresnote wird ermittelt und dann in eine MSA Note umgerechnet.
- Die so gebildeten Noten werden im Verhältnis 40:60 zur Zeugnisnote zusammengefasst

Bildung der MSA-Noten in den Prüfungsfächern

Zeugnisnoten der Prüfungsfächer

60%

40%

Schriftliche Leistungen
(ganzes Jahr)
⇒ in eine MSA Note
umgerechnet

Laufende Mitarbeit
(ganzes Jahr)
⇒ in eine MSA Note
umgerechnet

Note der MSA-Prüfung

Abschlussbezogene Noten

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA)
1	1
1-	
2+	
2	
2-	
3+	2
3	
3-	
4+	3
4	
4-	
5+	4
5	
5-	
6	6 (wird nicht umgerechnet)

Antrag auf Wiederholung (1)

§ 12,2

Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung **aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können**. Soll die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so muss die Erwartung bestehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler mit der besseren Förderung einen bisher noch nicht erreichten Schulabschluss oder die bisher nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erwerben wird. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag.

Antrag auf Wiederholung (2)

§ 12,3

Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, können mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler

1. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),
2. in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und
3. in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet wurden. Die Note „mangelhaft“ (5) in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich entspricht der Note „mangelhaft“ (5) in zwei Fächern. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Noten beziehen sich auf den angestrebten höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Eine Wiederholung nach den Sätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung gemäß § 4 Absatz 3 oder gemäß § 25 Absatz 2 nicht erreicht hat. Absatz 2 bleibt unberührt.

Antrag auf Wiederholung (3)

**Anträge auf Wiederholung müssen
spätestens im Mai von den
Erziehungsberechtigten gestellt werden.**

Beratungsangebote

- Online – Informationsabend MSA über die Prüfungsbedingungen am 8. Februar 2024 (Einladung erfolgt mit den Zeugnissen)
- Berufsberatung der JBA am 13. Februar 2024 bei uns in der Schule
- Informationsveranstaltung JBA / HIBB, 20. Februar 2024 (Einladung erfolgt mit den Zeugnissen)